

## Nachfolgeregelung in Familienunternehmen

# Und was kommt danach?



Thomas Kegel\*

*Bei vier von zehn Familienbetrieben ist die Nachfolge nicht geregelt. Dieser Beitrag zeigt Lösungsmöglichkeiten auf, wie der Fortbestand des Unternehmens gesichert und Erbschaftsteuer gespart werden kann.*

Nicht ohne Grund wird die Sicherung der Unternehmensnachfolge als eine der großen unternehmerischen Herausforderungen bezeichnet. Die Nachfolgeregelung sollte neben der Investitions-, Absatz- und Finanzplanung Bestandteil jeder Unternehmensorganisation sein. Dennoch haben rund 40 Prozent aller Familienunternehmen die Frage der Nachfolge bisher überhaupt nicht geregelt.

### Keine Hilfe von oben

Als Fehleinschätzung erweist sich die Erwartung, der Gesetzgeber habe alle notwendigen Regelungen getroffen, um einen reibungslosen Übergang auf die nächste Generation zu gewährleisten. Die gesetzliche Erbfolge nimmt auf die Fähigkeit von Erben zur Unternehmensfortführung, auf steuerliche Belange und auf künftige Liquiditäts- und Kapitalbedürfnisse eines Unternehmens keine Rücksicht. Vielmehr stellt sie die formale Verteilungsgerechtigkeit unter Abkömmlingen und Ehegatten in den Vordergrund.

Ziel einer Nachfolgeregelung im Unternehmen ist aber nicht nur die Versorgung der Familie, sondern auch die Erhaltung des Lebenswerks und die Sicherung der Arbeits-

plätze. Besonders wichtig ist es deshalb, rechtzeitig den Generationswechsel und damit die Zukunftssicherung des Betriebes zu planen, um die vorgesehenen Nachfolger in das Unternehmen einzubinden.

### Gefährliche Abflüsse

Im Erbfall kann der Abfluß liquider Mittel angesichts ohnehin geringem Eigenkapital die Existenz eines Unternehmens auf das Schwerste gefährden. Belastend sind vor allem Pflichtteils- und Ausgleichsansprüche von Miterben, die nicht am Unternehmen beteiligt werden.

Hinterläßt der Erblasser z. B. eine Ehefrau und zwei Kinder, so beträgt der Pflichtteil (gesetzlicher Mindestbetrag) der Abkömmlinge je ein Achtel, sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebten. Hatten die Eheleute den erbschaftsteuerlich ungünstigen Güterstand der Gütertrennung gewählt, so erhöht sich die Pflichtteilsquote der Abkömmlinge auf ein Sechstel.

Bei einem Gesamtbetriebsvermögen von fünf Millionen DM können die enterbten Abkömmlinge somit jeweils zwischen 625 000 DM und 833 000 DM als Pflichtteilsforderung geltend machen – bar und sofort fällig. Hinzu kommt, daß die Pflichtteilszahlungen steuerlich nicht abzugsfähig sind, also aus versteuertem Einkommen bezahlt werden müssen. Mögliche Strategien zur Pflichtteilsminimierung sind Abbildung 1 zu entnehmen.

### Zur Kasse bitte

Gerade Familienunternehmen, bei denen ein großer Teil der Gewinne wieder in den Betrieb investiert wurde, sind durch die Erbschaftsteuer und die dadurch sinkende Liquidität erheblich belastet. Um die Erbschaftsteuer aufbringen zu können, sind zwangsläufig Kürzungen der Investitionen oder auch der einkommensteuerpflichtige Verkauf von Teilen des Unternehmens die Folge. Wichtig ist daher zu wissen, welche Belastungen durch die Erbschaftsteuer das Unternehmen treffen können.

Maßgebend ist zunächst die Erbschaftsteuerklasse. Der Erwerb von Betriebsvermögen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften fällt immer in die günstigste Steuerklasse I, deren Steuersätze je nach der Höhe

des Vermögens zwischen 7 und 30 Prozent betragen. Vor allem für Erwerber der steuerlich ungünstigen Steuerklassen II und III, wie z. B. Geschwister oder Lebensgefährten, ist damit die Übertragung von Betriebsvermögen bzw. Anteilen an Kapitalgesellschaften vorteilhaft.

Für die Höhe der Erbschaftsteuer ist auch die Zusammensetzung des Betriebsvermögens maßgebend. Für unbebaute Grundstücke ist mit einem Grundbesitzwert in der Nähe des Verkehrswertes (80 Prozent) zu rechnen. Bebaute Grundstücke mit Mieterträgen werden im Ertragswertverfahren bewertet, wobei ein Durchschnitt von 50 Prozent des Verkehrswertes erreicht werden soll.

### Teuere GmbH

Auch die Rechtsform eines Unternehmens hat Einfluß auf die Höhe der Erbschaftsteuer. Am günstigsten sind Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Hier umfaßt der aus der Steuerbilanz abgeleitete Einheitswert des Betriebsvermögens nur den sogenannten Substanzwert, der häufig deutlich unter dem Verkehrswert liegt.

Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gilt das sogenannte „Stuttgarter Verfahren“. Es berücksichtigt neben einem modifizierten Substanzwert auch den Ertragswert des Unternehmens. Ein GmbH-Anteil löst deshalb etwa zweimal soviel Erbschaftsteuer aus, als GmbH & Co. KG-Anteile bzw. Einzelunternehmen.

Die Entlastung der Erbschaftsteuer erfolgt durch verschiedene gesetzliche Regelungen. Beim Erwerb von Betriebsvermögen besteht die Möglichkeit einer zehnjährigen zinslosen Stundung der Erbschaftsteuer, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist. Steuererleichterungen gibt es darüber hinaus bei der Übertragung von Betriebsvermögen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften, an denen der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist, durch Erbanfall oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge.

\* Thomas Kegel ist Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Als Gesellschafter einer Kanzlei in Heilbronn ist er auf Fragen der Unternehmensnachfolge spezialisiert. Fax (0 71 31) 78 53 90

1. Die einfachste und sicherste Möglichkeit der Pflichtteilsminimierung bietet die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten. Dazu genügt eine notariell beurkundete Erklärung eines Pflichtteilsverzichts. Lassen sich die Gegenleistungen nicht aus dem Privatvermögen des Erblassers erfüllen, so bietet sich die Einräumung von stillen Beteiligungen am Einzelunternehmen oder von Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsan teil zu Lebzeiten an.
2. Ein sofortiger Liquiditätsabfluß kann auch durch eine testamentari sche Erbeinsetzung entsprechend der Pflichtteilsquote vermieden werden. Allerdings fallen auf dem Erbteil lastende Beschränkungen und Beschwörungen (z. B. eine angeordnete Testamentsvollstreckung) bei einer auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erfolgten Erbeinsetzung automatisch weg.
3. Sofern ein Pflichtteilsverzicht nicht erreicht werden kann, ist bei Schenkungen an einen Pflichtteilsberechtigten zumindest darauf zu achten, daß die Anrechnung auf den Pflichtteil angeordnet wird.
4. Frühzeitiges Schenken. Schenkt der Erblasser das Unternehmen spätestens 10 Jahre vor seinem Tod, können keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden.

**Abb. 1** Mögliche Strategien zur Pflichtteilsminimierung

In diesen Fällen wird ein Freibetrag in Höhe von 500 000 DM gewährt. Übersteigt der Steuerwert des vererbten oder geschenkten Betriebsvermögens bzw. der Anteile den Freibetrag, wird der Rest nur zu 60 Prozent angesetzt. Dabei wird der Freibetrag alle zehn Jahre neu gewährt, wenn das begünstigte Vermögen durch vorweggenommene Erbfolge übertragen wurde.

## Frühes Erbe

Erhebliche Progressionsvorteile lassen sich durch Schenkungen zu Lebzeiten erzielen. Voraussetzung: die vorgesehene Übertragung muß auf mehrere Zehn-Jahres-Perioden verteilt werden, da alle Schenkungen, die innerhalb von zehn Jahren erfolgen, zusammengerechnet werden. Darüber hinaus lassen sich neben dem Freibetrag für Be-

triebsvermögen die alle zehn Jahre neu anfallenden persönlichen Freibeträge des § 16 ErbStG nutzen.

Aus unternehmerischer Sicht bietet die vorweggenommene Erbfolge den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß die beschenkten Kinder frühzeitig und schrittweise an das Unternehmen herangeführt werden. Dabei bietet sich der Stufenplan nach Abbildung 3 an. Er ist im Einzelfall variierbar und einzelne Stufen können weggelassen werden. Modifizierungen sind jedoch erforderlich, falls weitere Abkömmlinge als nicht geschäftsführende Gesellschafter in das Unternehmen aufgenommen werden. Die vorweggenommene Erbfolge bietet die Möglichkeit der teilweisen Einkommensverlagerung auf den Unternehmensnachfolger. Unter Ausnutzung der ebenfalls progressiven Ertragsteuersätze ergeben sich weitere wesentliche Steuervorteile.

## Unter Vorbehalt

Als Nachteile der vorweggenommenen Erbfolge werden häufig der Verlust an Einflußmöglichkeit sowie Bedenken, nicht ausreichend versorgt zu sein, angeführt. Doch dagegen gibt es Gestaltungsmöglichkeiten. So z. B. indem die betreffenden Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt erfolgen. Erträge und Stimmrecht stehen dann nach wie vor den Eltern zu. Außerdem kann die Schenkung auf den Pflichtteil angerechnet oder ein Widerrufsvorbehalt vereinbart werden, über das die Eltern im Einzelfall die Schenkungen widerrufen können. Im Falle des Vorversterbens des Kindes sollte die Beteiligung durch Vereinbarung wieder an die Eltern zurückfallen. Ein Nießbrauchsvorbehalt hat den weiteren erbschaftsteuerlichen Vorteil, daß die auf den Nießbrauch entfallende Erbschaftsteuer – ja nach Lebenserwartung des Nießbrauchsberechtigten etwa ein Drittel – bis zum Ableben des Schenkers gestundet wird. Dies schont nicht nur die Liquidität, sondern bedeutet einen erheblichen Zinsvorteil, da die Stundung zinslos gewährt wird.

Zur finanziellen Absicherung des Familienunternehmens wird eine vorweggenommene Erbfolge häufig so gestaltet, daß der Betrieb bzw. die Beteiligung schon zu Lebzeiten auf den Nachfolger übertragen wird und der Familienunternehmer dafür wiederkehrende Bezüge erhält. Dies sind in der

Regel private Versorgungsleistungen aus familiären Beweggründen, die vorrangig der Versorgung des Familienunternehmers dienen. Daher können sie nicht unter Kaufpreisaspekten festgelegt werden. Sie stellen weder für den Übertragenden ein einkommensteuerpflichtiges Veräußerungsentgelt, noch für den Erwerber steuerabzugsfähige Anschaffungskosten dar.

Dabei sind verschiedene Gestaltungen denkbar, z. B. eine feste oder variable Rente und eine umfassende oder eingeschränkte Gewinnbeteiligung. Aus steuerlicher Sicht werden herkömmliche dauernde Lasten und Leibrenten sowie private und betriebliche Versorgungsrenten unterschieden.

## Standesfrage

Die bei Unternehmern häufig anzutreffende Wahl des ehelichen Güterstandes der Gütertrennung ist unter Liquiditätsgesichtspunkten zweifach nachteilig. Neben der bereits erwähnten Aufstockung der Pflichtteilsansprüche enterbter Abkömmlinge wird der Freibetrag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ErbStG verschenkt.

Nach dieser Vorschrift ist der Betrag, den der überlebende Ehegatte bei güterrechtlicher Abwicklung der Zugewinngemeinschaft tatsächlich als Ausgleichsforderung

1. Finanzielle Beteiligung durch Einräumung einer typischen stillen Beteiligung am Familienunternehmen oder einer Unterbeteiligung am Anteil des Seniors.
2. Abschluß eines Arbeitsvertrages mit dem potentiellen Nachfolger, sobald dieser ein entsprechendes Alter erreicht und eine angemessene Ausbildung absolviert hat.
3. Erteilung einer Vollmacht an den Nachfolger.
4. Unentgeltliche Übertragung einer unmittelbaren Minderheitsbeteiligung am Familienunternehmen von bis zu 25 Prozent.
5. Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an den Nachfolger (Sperrminorität beim Senior).
6. Übertragung aller Anteile auf den Nachfolger.

**Abb. 2** Stufenplan für eine vorweggenommene Erbfolge

geltend machen könnte, erbschaftsteuerfrei. Dies führt bei dem in der Praxis häufigeren Fall des Vorversterbens des alleinerwerbstätigen und vermögenden Ehegatten zu einer erheblichen Steuerersparnis.

Bei einem Auseinanderfallen von Verkehrswert und Steuerwert des Nachlasses ist die steuerfreie Ausgleichsforderung allerdings entsprechend zu kürzen. Die Rückkehr in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, deren Regelungen für den Fall der Scheidung entsprechend zu modifizieren wären, ist demnach aus erbschaftsteuerlicher Sicht dringend zu empfehlen.

### **Doppelt bezahlt**

Die höchste Erbschaftsteuerbelastung folgt aus der Errichtung des sogenannten „Berliner Testaments“. Durch ein derartiges Testament setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein, während die Kinder Schlußerben sind. Dadurch wird dasselbe Vermögen innerhalb kurzer Zeit zweimal der Erbschaftsteuer unterworfen. Zur Vermeidung dieser Steuerbelastung

sollte die Ehefrau durch ein Rentenvermächtnis abgesichert, das Unternehmen aber unmittelbar auf die Kinder übertragen werden. Zunächst sollte sich der Unternehmer bewußt sein, was im Testament zu regeln ist, wenn ihm in den nächsten ein bis zwei Jahren etwas zustößt. Das Testament sollte daher regelmäßig aktualisiert werden. Sind die Kinder des Unternehmers noch minderjährig, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder vererbt er das Unternehmen von vorne herein zu gleichen Teilen oder er überläßt einem Testamentvollstrecker die Auswahl eines Nachfolgers aus dem Kreis der Kinder. Dabei kann dem Testamentvollstrecker sogar das Recht eingeräumt werden, dem zum Nachfolger gewählten Kind alle Anteile oder zumindest die Anteilsmehrheit zukommen zu lassen.

### **Sonderrecht für Tüchtige**

Soll nur ein Kind das Unternehmen erben, droht zwar keine Zersplitterung des Unternehmensvermögens, jedoch unterliegt der Unternehmenserbe einer schärferen Erbschaftsteuerprogression und einer erhöhten

Pflichtteilsproblematik. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den anderen Kindern bestehen, die die Unternehmensliquidität belasten.

Abhilfe kann bei größeren Unternehmen die Lösung schaffen, daß alle Kinder Gesellschafter werden, das tüchtigste Kind jedoch zum Nachfolger mit Sonderrechten bestimmt wird. Unbedingt zu beachten ist die Abstimmung des Testaments mit bestehenden Gesellschaftsverträgen, da ansonsten nicht vorhersehbare Folgen drohen. Sind beispielsweise nach dem Gesellschaftsvertrag nur eheliche Abkömmlinge nachfolgeberechtigt und setzt der Erblasser seinen Ehegatten oder Familienfremde zum Erben ein, so wird keiner von beiden Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag geht nämlich vor. Damit erlischt die Beteiligung des Erblassers. Den Erben steht lediglich eine Abfindung zu, wie sie im Gesellschaftsvertrag für den Fall des Ausscheidens von Gesellschaftern festgesetzt worden ist. Die Abfindung kann im Einzelfall weit unter dem Verkehrswert eines Gesellschaftsanteils liegen. □